

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-VfR - 1080/94

Wien, 22. September 1994

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von
1929 geändert und das EWR-Bundes-
verfassungsgesetz aufgehoben wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Z. 56 -GE/19
Datum: 23. SEP. 1994
Verteilt 28. Sep. 1994

✓ Mse

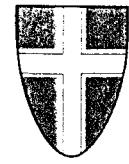
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle
MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82331

MD-VfR - 1080/94

Wien, 22. September 1994

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von
1929 geändert und das EWR-Bundes-
verfassungsgesetz aufgehoben wird;
Stellungnahme

zu 671.800/92-V/8/94

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 10. August 1994 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Ehe auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eingegangen
wird, sind vorweg einige Punkte hervorzuheben, denen besonde-
res Gewicht zukommt. So ist im Zusammenhang mit der Bundes-
staatsreform wesentlich, daß durch diese kein Zwang zum Res-
sortprinzip in den Ländern geschaffen werden soll. Es ist
daher inakzeptabel, wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden
Entwurf (Seite 4) von einer offenbar zwingenden Einrichtung
des Ressortsystems in den Ländern ausgegangen wird. Von Seiten
Wiens kann dem auf keinen Fall zugestimmt werden, und es wäre
der entsprechende Passus der Erläuterungen (auch im Hinblick
auf deren Bedeutung bei späterer Interpretation des Bundes-
verfassungsrechts insgesamt) ersatzlos zu streichen.

- 2 -

Zum Kommunalwahlrecht für ausländische Unionsbürger hat Wien seine Position mit Schreiben vom 29. Juli 1994, Zl. MD-VfR - 880/94, dem Bundeskanzleramt bekanntgegeben. Danach sollte von der geltenden Rechtslage, wonach der Wiener Gemeinderat auch die Funktion des Landtages hat, keinesfalls abgegangen werden. Im Anhang zur derzeit beratenen Richtlinie über das Kommunalwahlrecht für ausländische Unionsbürger wäre daher unbedingt zu verankern, daß dieses Wahlrecht in Wien nur für die Bezirksvertretungen besteht, da sonst Unionsbürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft auch für ein gesetzgebendes Organ, nämlich den Wiener Landtag, wahlberechtigt wären. Dies entspräche weder den Intentionen der Richtlinie noch wäre dann eine Gleichbehandlung der österreichischen Landtage gegeben.

Wien hat seine Position im Wege des gemeinsamen Ländervertreters auch bereits in die zuständige Ratsgruppe eingebracht. Bei der Sitzung dieser Ratsgruppe vom 19./20. September 1994 wurden vom Vorsitzenden noch zwei weitere Sitzungen angekündigt. Die nächste soll Ende Oktober 1994 stattfinden.

Auf Grund dieser Ausführungen wird auch in den gegenständlichen Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen sein, daß für Wien das Kommunalwahlrecht für ausländische Unionsbürger nur bei Wahlen zu den Bezirksvertretungen besteht. Eine entsprechende Ausnahme könnte z.B. im Text des derzeitigen Art. 112 B-VG verankert werden. Eine B-VG-Novelle, die nicht mit den Beratungsergebnissen aus Brüssel koordiniert ist, ist jedenfalls mit Nachdruck abzulehnen.

Zu den weiteren im Begleitschreiben aufgeworfenen Fragen wird bemerkt, daß mangels normativen Gehaltes eine Aussage über die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union im B-VG entbehrlich erscheint. Im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung der Übertragung von Hoheitsrechten des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen (Art. 9 Abs. 2 B-VG, ebenso Art. 24 Abs. 1 GG) ist nicht anzunehmen, daß allein in der

- 3 -

Möglichkeit zum Abschluß von Staatsverträgen diese Übertragung bereits enthalten ist. Sachgerecht wäre es ferner, wenn die Anklage gegen einen ermächtigten Vertreter der Länder durch die Bundesregierung (allenfalls mit Zustimmung des Bundesrates) erfolgt, weil dessen Tätigkeit gemäß Art. 23d Abs. 3 des Entwurfes nur in Abstimmung mit der Bundesregierung ausgeübt werden darf.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist darüber hinaus folgendes zu bemerken:

Zu Art. 23a Abs. 1:

Der letzte Satz erscheint im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Z 18 entbehrlich.

Zu Art. 23b Abs. 1:

Hinsichtlich der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine nähere Regelung durch Bundesgesetz systemwidrig (vgl. Art. 59a B-VG) und daher abzulehnen.

Zu Art. 23b Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine gleichartige Bestimmung bezüglich des Bundespräsidenten und der Volksanwaltschaft im Entwurf fehlt.

Zu Art. 23c Abs. 4:

Die vorgesehene Regelung erfordert die Herstellung eines Einvernehmens zwischen dem Städtebund und dem Gemeindebund. Um etwaige Konflikte zu vermeiden, könnte die Nominierung des dritten Vertreters diesen beiden Organisationen abwechselnd überlassen werden.

- 4 -

Zu Art. 23d Abs. 1:

Die Abstellung auf Vorhaben der Europäischen Union bedeutet insofern eine Einschränkung gegenüber der geltenden Rechtslage, als in einzelnen Bereichen zunächst nur Vorhaben der Mitgliedstaaten vorliegen werden. Es sollte daher diesbezüglich der derzeitige Text des Art. 10 Abs. 4 B-VG beibehalten werden. Dies gilt auch für Art. 23d Abs. 2 des Entwurfes.

Zu Art. 23d Abs. 2:

Es wäre zu erwägen, auch dem gemeinsamen Ländervertreter ein Abweichen von einer Stellungnahme (nur) aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen zu gestatten. Dies erscheint vor allem im Hinblick auf seine Verantwortlichkeit gemäß Art. 142 B-VG angebracht.

Zu Art. 23d Abs. 3:

Die Länder haben im Wege der Verbindungsstelle dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Mai 1994, VST-2179/32, einen Textvorschlag zur Ländermitwirkung übermittelt. Demgemäß wäre das Wort "überwiegend" zu streichen und der Bundesregierung kein Ermessen bei der Übertragung der Vertretung an einen Ländervertreter einzuräumen.

Zu Art. 23d Abs. 5:

Es wird in der Praxis nicht unterscheidbar sein, ob die Umsetzung von EU-Recht "inhaltlich mangelhaft" oder "in wesentlichen Teilen nicht" erfolgt ist (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 138b). Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wären daher gleichartige Rechtsfolgen vorzusehen.

Zu Art. 23f:

Das Wort "solidarisch" sollte entfallen, weil es das Stimmverhalten Österreichs a priori an das anderer Staaten bindet.

- 5 -

Entsprechend den Erläuternden Bemerkungen soll diese Bestimmung ferner die Möglichkeit schaffen, daß Österreich auch an Maßnahmen mitwirkt, die über bloße Wirtschaftssanktionen hinausgehen. Dies wäre auch im Text der Verfassung selbst klarzustellen, um etwaige Zweifel bei konkreten Anlaßfällen zu vermeiden.

Zu Art. 117 Abs. 2:

Es wurde bereits eingangs darauf hingewiesen, daß für Wien eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich des Kommunalwahlrechtes von Ausländern unbedingt erforderlich ist.

Zu Art. 142 Abs. 4:

Entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen über die Strukturreform wäre in diese Bestimmung auch Abs. 2 lit. f (in der Fassung des vorliegenden Entwurfes) aufzunehmen.

Zu Art. 150 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, welche Regelung gilt, wenn ein nach Art. 150 Abs. 2 B-VG in das Europäische Parlament entsandtes Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates derzeit gemäß Art. 59a B-VG außer Dienst gestellt ist oder ihm nach dieser Bestimmung die erforderliche freie Zeit für die Ausübung des Mandates gewährt wird. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat

(Dr. Moritz,
Magistratsrat)